

Mitgliederordnung

vom

SV Glück Auf 1901 Gebhardshagen e.V.

Präambel:

Diese Mitgliederordnung regelt für den aktuellen Vorstand nach § 10 der Satzung den Umgang mit den Mitgliedern des Vereins.

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Grundlage für die Regelungen in dieser Mitgliederordnung ist die jeweils gültige Satzung. Diese Mitgliederordnung ist jedoch nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die verschiedensten Punkte für die Mitglieder und für den Vorstand im fortlaufenden Vereinsbetrieb. Sie kann nur von dem jeweils gültigen Vorstand des Vereins geändert werden und es bedarf keiner Satzungsänderung oder Zustimmung der Mitglieder.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird unterschieden in aktive und passive, die sogenannte fördernde Mitgliedschaft.
- 2.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur auf schriftlichen Antrag mit dem jeweils gültigen Aufnahmeantrag. Für nicht volljährige Antragsteller ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand hat bei der jeweils nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme zu entscheiden. Bis zur Entscheidung durch den Vorstand kann noch keine Mitgliedschaft erworben werden.
- 2.3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die daraus abgeleiteten Vereinsordnungen, hier insbesondere die Beitragsordnung, in seiner jeweils gültigen Fassung an.
- 2.4 Auf Antrag kann das Mitglied in besonderen Fällen von der Beitragspflicht befreit werden. Die Entscheidung hierzu obliegt dem Vorstand.

- 2.5 Kurzmitgliedschaften sind in Ausnahmefällen möglich (Kursangebote, etc.). Die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich nach dem jeweiligen Kursangebot. Beides wird durch den Vorstand festgelegt. Im Fall einer Kurzmitgliedschaft bedarf es keiner schriftlichen Kündigung durch einer der Parteien.
- 2.6 Passive Mitglieder können keiner Sparte zugeordnet werden und haben damit auch kein Stimmrecht innerhalb einer Abteilung, wenn dort eine Abteilungsleitung gewählt werden soll.

§ 3

Ordentliche und außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Austritt aus dem Verein muss gemäß §7 der Satzung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für nicht volljährige Mitglieder ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.2 Die in der jeweils gültigen Satzung festgelegten Kündigungsfristen sind einzuhalten. Ausnahmeregelungen sind nur in besonderen Fällen möglich. Hierfür muss dem Vorstand der Grund plausibel und nachvollziehbar schriftlich oder mündlich dargestellt werden.
- 3.3 Wenn ein Kurs- oder Sportangebot von Vereinsseite aufgelöst wird, aufgrund eines fehlenden Trainers oder aufgrund zu wenig Teilnehmer bei dem Sportangebot, hat das Mitglied das Recht auf eine Sonderkündigungsfrist zum Monatsende. Voraussetzung ist jedoch, dass das Mitglied mindestens eine dreimonatige Vereinszugehörigkeit besitzt und während dieser Zeit auch regelmäßig an dem dann fehlenden Sportangebot teilgenommen hat.
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein wird dem Mitglied in schriftlicher Form bestätigt.
- 3.5 Die vom Mitglied an den Verein erteilte Einzugsermächtigung verliert mit Ende der Vereinszugehörigkeit ihre Gültigkeit. Es bedarf keinen besonderen Wiederruf.

§ 4

Rechte während der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder mit aktiver Mitgliedschaft haben das Recht,
- die vom Verein zum Trainings- und Wettkampfbetrieb bereitgestellten Sportstätten und Sportgeräte unter Leitung eines Übungsleiters zu nutzen.
 - auf Teilnahme und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen gemäß gültiger Satzung.
- 4.2 Mitglieder mit passiver (fördernder) Mitgliedschaft haben das Recht,
- auf Teilnahme und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen gemäß gültiger Satzung.

§ 5

Ruhende aktive Mitgliedschaft

- 5.1 In besonderen Fällen kann ein aktives Mitglied unter bestimmten Umständen das Ruhen seiner Mitgliedschaft für maximal 12 Monate schriftlich beantragen.
- 5.2 Der Vorstand hat bei der jeweils nächsten Vorstandssitzung über die Anerkennung des Antrages zur ruhenden Mitgliedschaft zu entscheiden. Bis zur Entscheidung durch den Vorstand gilt weiterhin die aktive Mitgliedschaft.
- 5.3 Wird dem Mitgliedsantrag auf ruhende Mitgliedschaft vom Vorstand stattgegeben, so ist das Mitglied von der Beitragszahlung freigestellt.
- 5.4 Eine Teilnahme am Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb während des Ruhens der Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Während des Ruhens der Mitgliedschaft besteht kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und Anspruch auf Vergünstigungen resultierend aus der Vereinsmitgliedschaft.
- 5.5 Bei Wiederaufnahme der aktiven Mitgliedschaft innerhalb der 12 Monate wird keine Aufnahmegebühr gem. gültigem Aufnahmeantrag fällig.
- 5.6 Nach den 12 Monaten erlischt die ruhende Mitgliedschaft automatisch. Bei Neueintritt wird damit auch die Aufnahmegebühr fällig.

§ 6

Umwandlung aktive in passive Mitgliedschaft

- 6.1 Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist möglich, sobald das Mitglied mindestens 12 Monate im Verein als aktives Mitglied geführt wurde.
- 6.2 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erneut fällig

§ 7

Ernennung zum Ehrenmitglied

- 7.1 Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Auszeichnung für besondere Verdienste und soll sparsam sowie nur nach eingehender Prüfung durchgeführt werden.
- 7.2 Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sollten dem Verein längere Zeit angehören und sich durch besondere Verdienste für den Verein auszeichnen haben.
- 7.3 Auch Nichtmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierbei sollen allerdings sehr strenge Maßstäbe angesetzt werden und nur langjährige und besonders herausragende Leistungen um Verein und Vereinszweck gewürdigt werden.
- 7.4 Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied trifft der Vorstand. Diesbezügliche Anregungen können durch jedes Vereinsmitglied an das Präsidium gerichtet werden.

- 7.5 Ehrenmitglieder erhalten freien Eintritt zu Sportveranstaltungen, die vom Verein ausgerichtet werden und sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

§ 8

Abrechnung von Übungsleiterstunden

- 8.1 Übungsleiter oder andere vom Verein angestellte Personen bekommen im Rahmen der im sportlichen Bereich des Vereins ausgeführten Tätigkeit eine entsprechende entgeltliche Aufwandsentschädigung. Bei den Personen mit einer quartalsweisen Abrechnung gilt folgende Regelung:
- Die jeweilige Quartalsabrechnung muss spätestens zum 5. eines jeden Quartals (05.01., 05.04., 05.07., 05.10.) nebst Teilnehmerliste beim Vorstand eingereicht werden.
 - Eine entgeltliche Entschädigung erfolgt ausschließlich in Form einer SEPA Überweisung auf das Konto des Begünstigten oder auf das von ihm benannte Konto.
 - Bei einer verspäteten Abgabe der Quartalsabrechnung von bis zu 4 Wochen wird bei schwerwiegender Krankheit des Mitgliedes oder sonstiger wichtiger Gründe (Urlaub, Abwesenheit Arbeit, etc.) diese Verspätung vom Vorstand akzeptiert.
 - Über einen Monat verspätet eingereichte Quartalsabrechnungen müssen vom Vorstand nicht mehr bezahlt werden. Eine Begründung des Vorstandes ist dafür nicht erforderlich.
 - Es dürfen nur Übungsstunden zur Abrechnung gebracht werden, die der Übungsleiter für den reinen Trainingsbetrieb gem. seines Vertrages erbracht hat.
 - Punktspielbetrieb, Freundschafts- und Vorbereitungsspiele, sowie Turniere unterliegen nicht der Stundenabrechnung.
- 8.1 Sondertrainingseinheiten wie z.B. Trainingscamps an Wochenenden, können nicht als Übungsleiterstunden geltend gemacht werden. Es sei denn, der Vorstand wurde im Voraus rechtzeitig davon unterrichtet und hat einer teilweisen- oder vollständigen Abrechnung zugestimmt.
- 8.2 Honorarkräfte unterliegen auch der Quartalsabrechnung, es sei denn es ist in ihrem Vertragswerk eine anderslautende Vereinbarung getroffen.

§ 9

Vereinsmitgliedschaft von Übungsleitern, Trainern und Honorarkräften

- 9.1 Alle Personen, die eine Sportgruppe des Vereins in eigener Verantwortung leiten und trainieren, müssen mindestens die passive Mitgliedschaft des Vereins besitzen.
- 9.2 Sollte das in § 9.1 genannte passive Mitglied zusätzlich als aktiver Teilnehmer an einer anderen Sportart als Sportler teilnehmen, so ist die aktive Mitgliedschaft zu erwerben.

§ 10

Probemitgliedschaft

- 10.1 Jede Person, die noch keine Mitgliedschaft besitzt, hat das Recht auf ein dreimaliges Probetraining bei einer Gruppe seiner Wahl. Maximal jedoch bei nur bei 2 Sparten/Gruppen gleichzeitig und nur für die Dauer von drei aneinander liegenden Wochen. Bei einer dauerhaften Teilnahme muss innerhalb der vierten Wochen in Folge die Mitgliedschaft zum nächsten 1. des folgenden Monats abgeschlossen werden.

§ 11

Versicherungsschutz

- 11.1 Jedes aktive Mitglied ist bei Sportunfällen, die im Rahmen von Übungs- oder Pflichtsportstunden eintreten, versichert. Etwaige Unfälle sind innerhalb von 48 Stunden beim Vorstand anzuzeigen. Für nicht ordnungsgemäß oder verspätet gemeldet Unfälle und den daraus möglichen resultierenden Folge ist die Haftung des Vereins ausgeschlossen.
- 11.2 Bei Fahrten mit dem privaten PKW im Rahmen von Pflichtveranstaltungen für den Verein besteht eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit besonderen Bedingungen. Diese können beim Vorstand nach Schadenseintritt eingesehen werden.

§ 12

Eigentum des Vereins

- 12.1 Eigentum in Form von Vereinsmaterialien, die zu 100% durch den Verein finanziert werden, sind und bleiben Eigentum des Vereins. Wenn dem Mitglied Materialien wie z.B. Trainingsanzüge, Bälle, Geräte, Sportbekleidung, etc. für die Dauer der Mitgliedschaft überlassen wurden, sind diese nach Ausscheiden aus dem Verein unaufgefordert an den Verein zurückzugeben. Dies auch unabhängig von dem Zustand des Materials.
- 12.2 Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Austausch oder Neubeschaffung von Materialien, falls die überlassenen Materialien fehlerhaft oder bereits im gebrauchten Zustand sind.
- 12.3 Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, mit dem Eigentum des Vereins schonend und sorgsam umzugehen. Wenn der Verein Begründungen für einen unachtsamen Umgang sieht, kann er dem Mitglied die Materialien ohne Angabe von Gründen wieder entziehen.
- 12.4 Scheidet ein Mitglied aus einer Gruppe aus welche z.B. Trainingsanzüge vom Verein zur Verfügung gestellt bekommen hat, ohne das es seine Mitgliedschaft im Verein gekündigt hat, ist das vereinseigene Material ebenfalls zurückzugeben.
- 12.5 Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Materialien dem Mitglied nach Ausscheiden aus dem Verein unentgeltlich überlassen werden.

§ 13

Beschaffung von Vereinsmaterialien

- 13.1 Materialien, wie z.B. Tischtennisbälle, Fußbälle, Gymnastikbälle etc., müssen grundsätzlich durch den Vorstand vor Beschaffung zum Kauf freigegeben werden. Materialien, die ohne vorherige Freigabe beschafft werden, werden nicht durch den Vorstand erstattet.

§ 14

Wahl der Abteilungsleitung

- 14.1 Die ordentliche Wahl einer Abteilungsleitung erfolgt mit den aktiven Mitgliedern, die der entsprechend zur Wahl anstehenden Abteilung angehören.
- 14.2 Die Mitglieder der Abteilung berufen zur Wahl ein. Ein Termin für die Wahl muss mindestens drei Wochen im Voraus in der Abteilung bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe über den Vorstand an die Abteilungsmitglieder per email, sofern dem Vorstand die Emailadresse vorliegt, oder über die vereinseigene Homepage (Internet) ist ausreichend.
- 14.3 Die Mitglieder der Abteilung ernennen einen Wahlleiter.
- 14.4 Die Wahl kann geheim oder öffentlich mit Handzeichen durchgeführt werden.
- 14.5 Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Bei einem Unentschieden in offener Wahl mit Handzeichen, zählt die Stimme des Wahlleiters doppelt und führt damit zur einfachen Mehrheit. Findet eine geheime Wahl statt und es gibt einen Gleichstand bei der Wahl, muss die Wahl so lange wiederholt werden, bis eine Mehrheit erzielt wird.
- 14.6 Das Wahlergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen.
- 14.7 Der Vorstand hat ein Vetorecht

§ 15

Aktive Schiedsrichter

- 15.1 Aktive Schiedsrichter, die für den Sportverein offiziell bei den Verbänden gemeldet sind, sind von der Vereins-Beitragszahlung freigestellt.
- 15.2 Schiedsrichter, die den Familienbeitrag bezahlen bekommen auf diesen einen monatlichen Rabatt von 5,00 Euro.
- 15.3 Schiedsrichterkleidung wird maximal alle zwei Jahre kostenlos durch den Verein gestellt. Eine vorherige Freigabe zur Beschaffung ist zwingend erforderlich. Die Kleidung bleibt für ein Jahr das Eigentum von Verein. Danach geht es in das Eigentum des Schiedsrichters über.

§ 16

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 15.1 Diese Mitgliederordnung unterliegt bei Änderungen durch den Vorstand nicht der satzungsgemäßen Zuständigkeit und muss auch nicht bei der Mitgliederversammlung ausgelegt werden. Diese Mitgliederordnung wird für jedes Mitglied nach vorheriger Ankündigung zur Ansicht zur Verfügung gestellt.